

Deutscher Reichstag.

2. Sitzung vom 16. März, 1 Uhr.

Das Haus ist mittelmäßig besetzt.

Am Bundesratsstische: Reichsminister General v. Goltz. Erster Gegenstand der Tagesordnung ist ein schriftlicher Antrag des Abg. v. Böttcher auf Einsetzung eines Gremiums, Dr. v. S. im folgenden Strafverfahren, welcher ohne Debatte angenommen wird.

Die Beratung der Militärstrafprozessordnung wird bei § 3 fortgesetzt unter Ausschluss des § 2, über welchen Abg. v. S. eine namentliche Abstimmung beantragt.

Die §§ 3-6 des Entwurfs enthalten den Grundgedanken, daß die im aktiven Heere und der Marine angehörenden Militärpersonen wegen aller strafbaren Handlungen, selbst wenn dieselben vor dem Dienstvertritte begangen sind, der Militärstrafgerichtsbarkeit unterstellt sind. Von diesem Grundgedanken sind in diesen Paragraphen gewisse Ausnahmen zugelassen.

Abg. **Rebel** (Soz.) gewandt den sozialdemokratischen Antrag, § 3 (nebst den §§ 4-6) zu streichen, eventuell zu sagen: Die Militärpersonen des aktiven Heeres und der Marine sind wegen der vor dem Dienstvertritte begangenen Zuwiderhandlungen gegen die allgemeinen Strafgesetze der bürgerlichen Gerichtsbarkeit unterstellt. Wegen solcher Zuwiderhandlungen darf die Unterstellungspflicht und die Vollziehung der Strafe nicht ohne Zustimmung der Militärbehörde verfügt werden.

Abg. **Reich** (Rechtl. Vg.) begründet den als gleichlautenden freisinnigen Antrag.

Abg. **Haase** (Soz.) hält den § 3 in der Regierungsvorlage für einen schweren Eingriff in die bürgerliche Rechtsphäre. Wie werden Militärgerichte urtheilen, wenn Militärpersonen vor ihnen erscheinen sich der Weisungsbefehligung, des politischen Gebotes etc. schuldig gemacht hätten? Herr Goltz habe in der Kommission mit Erfolg alle Einwendungen der Regierungsbektr. bekämpft, leider habe das Centrum nachher eine Wendung gemacht. Es scheint nur der Wunsch der Regierung, die Vorlage unverändert angenommen zu sehen, für das Centrum maßgebend gewesen zu sein. In Württemberg habe ich gerade bei der Entscheidung über den Antrag über die Regierungsvorlage, vollkommen beobachtet. Warum sprechen davon nicht die vortretenden Reichstagsabgeordneten?

General von **Viebahn**: Die Militärgerichtsbarkeit habe nicht das Bestreben, die bürgerliche Gerichtsbarkeit an sich zu reißen, sondern wünsche nur die alleinige Jurisdiktion über Militärpersonen. Das Militär wolle die Leute für sich haben und die nicht an alle möglichen Gerichte heranziehen. § 3 sei unerlässlich.

Abg. **Gröber** (Lr.): Die Bestimmungen des § 3 seien nicht so tragisch zu nehmen, wie es der Abg. Haase gethan. Die Bestimmungen der Kommission, wonach die Entlassung des Mannes kassationsfähig habe, wenn eine Verurteilung zu 3 Wochen und mehr zu erwarten sei, sei ausreichend. Der württembergische Grundbesitz lasse sich nur in einem kleinen geschlossenen Staate durchführen, nicht aber im großen Deutschen Reich. Das Mindeststrafmaß für Weisungsbefehligungen sei zwei Monate Gefängnis, daher könne diese mit der Militärjustiz unterliegen, das habe Herr Goltz übersehen.

Der Reichstagsrat Herr v. S. habe die Rede im Senat, besag. Staatsrat Herr v. S. habe die Rede im Senat.

Abg. **Haase** (Soz.): Der Ausdruck „wenn zu erwarten sei“ in dem Kommissionsbeschlusse ist zu unbestimmt. Minderjährige könnten wegen Weisungsbefehligung auch mit weniger als zwei Monaten Gefängnis bestraft werden und sollen deshalb unter die Militärgerichtsbarkeit nach ihrem Eintritt in das Heer fallen. Abg. **Gröber** (Lr.): Das Centrum behauptet das Duelle werden nach wie vor; die Strafen des Verurtheilten wegen Zuwiderhandlungen der Militärgerichte unterstellt werden, geht aber angesichts der bekannten Kabinetsordre keinen Anlaß zu Bedenken.

Abg. **Veitmann** (Rechtl. Vg.) wendet sich gegen geführte Behauptungen des Abg. Gröber und bestreitet, daß er allen Beweismitteln in den Händen gefassen sei. Er habe gerade der Militärstrafprozessordnung sehr sympathisch gegenüber, weil sie große Verbesserungen bringe, und würde ihr Schelten nicht bedauern.

Rebner geht auf die verschiedenen Gebiete der Militärstrafprozessordnung, auf die Stellung des Untersuchungsrichters etc. ein, wird aber vom Präsidenten u. v. S. abgelehnt, sich auf § 3 zu halten. Er werde den Wunsch äußern, daß die Bestimmungen der Abg. Gröber einen insbesonderen, unmitteibaren Einfluß gehabt zu haben. Er habe aber nicht davon gehört, daß der Reichsminister ein Schelten des Geheles aus diesem Anlaß in Aussicht stelle.

Abg. **Gröber** (Lr.): Er habe nur das Verhalten der freisinnigen Volkspartei in der Kommission betrachtet. Die Militärstrafprozessordnung figurire; daß Herr vgl. Veitmann hierbei seine vortreffliche Fassung machte, sei nicht seine Schuld. Die Diskussion wird hiermit geschlossen.

Abg. **Singer** (Soz.) beantragt über den eben mitgetheilten sozialdemokratischen Centralantrag namentliche Abstimmung.

Der Antrag findet die Unterstüßung von 50 Mitgliedern. Präsident v. S. bemerkt, daß er nach der Abstimmung über § 3 auch die über § 2 nachholen werde.

Es stimmen 227 Abgeordnete, davon 55 mit No. 172 mit Nein, der Antrag ist somit abgelehnt, besag. der analoge Antrag abgelehnt.

Es folgt jedoch die namentliche Abstimmung über den Antrag Mündel, den Absatz 2 des § 2 (Quelle der Offiziere des Verurtheiltenlandes) zu streichen. Der Antrag wird mit 143 gegen 84 Stimmen abgelehnt.

In § 4 sind die Fälle benannt, in denen Militärpersonen wegen Vergehen vor dem Dienstvertritte nicht der Militärgerichtsbarkeit unterworfen werden. Hierzu hat die Kommission den Absatz 2 wie folgt gestaltet: Wenn die Entlassung aus dem aktiven Dienst erfolgt; die Entlassung findet statt, wenn eine Berufsbefähigung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Wochen zu erwarten ist.

Der § 4 wird in dieser Form unter Ablehnung der sozialdemokratischen Anträge, welche Abg. Haase begründet, angenommen, besag. § 5.

Abg. § 6 und § 7 werden in der Kommissionsfassung angenommen.

§ 8 lautet in der Kommissionsfassung: Macht sich eine aktive Militärperson innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Militärstrafgerichtsbarkeit begründenden Verhältnisses wegen der ihr zu ergebenden Freiheitsstrafe, Verurtheilung oder Herabsetzung zum Zwecke gegenüber einer früheren Militärstrafe, noch im aktiven Dienste befindlichen Vorgesetzten schuldig, so ist wegen dieser strafbaren Handlungen auch die bürgerliche Militärstrafgerichtsbarkeit begründet.

Die gebrachten Stellen sind jedoch der Kommission, welche anderen noch folgenden Abschlusse des § 8 in der Regierungsvorlage gestrichelt hat. Seitens der Richter seit 2 Jahren der militärischen Kontrolle nicht mehr unterworfen.

Die Abg. v. S. und v. S. und v. S. beantragen, § 8 zu streichen. Die Abg. von Büttner-Plamitz u. Gen. beantragen, daß „innerhalb eines Jahres“ zu streichen, „innerhalb zweier Jahre“ und den Zusatz „noch im aktiven Dienste befindlichen“ wieder zu streichen, also im wesentlichen Wiederherstellung der Regierungsvorlage.

Abg. **Rebel** begründet den sozialdemokratischen Antrag auf Streichung des Paragraphen, indem er auf die großen Konsequenzen des § 8 für das bürgerliche Leben hinweist. Jede Kritik werde dadurch unmöglich gemacht werden. Rebner ver-

weist auf den Fall eines Hauptmanns Aufner, der eine Prosküre über seine Erfahrungen veröffentlicht.

Reichsminister v. Goltz: § 8 solle keineswegs hindern, die Wahrheit zu erforschen und eine Strafe zu üben. Es sollen nur Beleidigungen früherer Vorgesetzter vermieden werden. Ueber den von Rebel angeführten Fall sei ihm wenig bekannt, Hauptmann A. habe ein schweres Schicksal gehabt, indem er erschossen ist.

General v. **Viebahn**: Mit der Annahme dieser Bestimmung folge man nur den Bestimmungen in anderen Armeen. Die Schlussfolgerungen des Abg. Rebel entbehren der Begründung. Der konserervative Antrag entspreche den militärischen Anforderungen mehr als der Kommissionsbeschlusse und stelle die Regierungsvorlage wieder her.

Abg. v. **Staudt** (Lr.) befreit letzteres und legt den Unterschied dar, beantragt im übrigen eine getrennte Abstimmung über die beiden Abschnitte des § 8. Man könne allerdings in Bezug auf die Beibehaltung, ob man nun zwei oder vielleicht noch mehr Jahre sage, verschiedener Ansicht sein. Sie wollten für Soltau nicht ganz von der Hand zwei Jahre abhändigen machen. Aber die Bestimmungen, daß nur die noch im Dienste befindlichen Offiziere gestrichelt werden sollen, halte er für durchaus empfehlend und dem Gefühl widersprechend. Diese Bestimmung müsse unter allen Umständen fallen. Die verbündeten Regierungen müßten gegen diese Bestimmung einschleichenen Vertheil legen.

Abg. **Reich** (Rechtl. Vg.) begründet den freisinnigen Antrag auf Streichung und findet im § 8 einen Verstoß der Militärgerichtsbarkeit, der für verschiedene deutsche Staaten, z. B. Bayern, eine Verfassungsänderung darstelle.

Abg. **Reich** (Lr.) schildert einen Fall, in dem ein Soldat sich erkrankt haben sollte, der Bismarckmeister jedoch, der den Staat dienen ließ, eine Weile am Hofe saß.

Reichsminister General v. Goltz: Der Fall sei ihm nicht bekannt, er werde aber sobald eine Unterstüßung einleiten und das Resultat derselben dem Reichstage mittheilen. (Beifall.) Der § 8 sei wichtig im militärischen Interesse, um die Disziplin aufrecht zu erhalten; er lege großen Werth auf die Fassung der Regierungsvorlage, wenigstens möge man aber die Kommissionsfassung annehmen.

Abg. **Rebel** beantragt den § 8 und schließt den gleichen Fall wie Abg. Vender, der sich in Baden angezogen haben soll. Der Reichstag dürfe der Militärverwaltung nicht solche ausgedehnten Vollmachten geben, sie solle nur mit diesen Paragraphen die verwandten militärischen Prosküren aus der Welt schaffen.

Reichsminister v. Goltz: Die Angriffe des Abg. Rebel müßten nichts, aber sie schaden der Allgemeinheit durch unbedingte Behauptungen. Wenn der Herr Mann an Widerspruch getrieben sei, müsse dies doch die Abtention ergeben. Die Darstellungen des Abg. Rebel seien an Eingetragene.

Abg. **Gröber** (Lr.) tritt namens des Centrums für Streichung des § 8 ein. (Beifall.)

Abg. v. **Staudt** (Lr.) tritt nochmals für die Aufrechterhaltung des § 8 ein. (Beifall.)

Abg. **Rebel** (Soz.) hält bezüglich des Falles in Baden gegenüber dem Reichsminister seine Behauptungen aufrecht. Generalvizepräsident v. S. weist die Vorwürfe des Rebners gegen das militärgerichtliche Verfahren in dem bergegenen Fall zurück.

Die Diskussion über § 8 wird nun geschlossen.

Darauf wird sowohl der konserervative Antrag wie der Kommissionsbeschlusse als auch die Regierungsvorlage gegen die Stimmen der konservativen und Reichspartei angenommen.

Der § 8 ist somit gestrichen. Die weitere Beratung der Vorlage wird auf Donnerstag 1 Uhr vertagt. Schluß 6 Uhr.

Ausland.

Zur Orientfrage.

Bringt die „Köln. Ztg.“ aus Berlin eine wichtige offizielle Nachricht. Sie sagt:

„Die Meldung, daß das Panzer-Schiff „Olbenburg“ mit voller Benennung die Insel Kreta verläßt, läßt vermuthen, daß der Zeitpunkt gekommen ist, daß Deutschland in europäischer Konkurrenz die Führe auf den Tisch legt und den Konflikt mit der Türkei. Die deutsche Regierung hat, namentlich jetzt, nachdem die griechische Staatschuldenerfrage in möglichst günstiger Weise geregelt ist, nicht genügend Interesse an der zukünftigen Gestaltung der Verhältnisse auf Kreta, an sich dem Einverständnis der mittelbesten Großmächte entgegenzustellen. Sie kann um so weniger eine Politik des Einbruchs befolgen, als offensichtlich ist, daß die militärische Stellung griechischer Truppen auf der Insel nicht ohne eine Anwesenheit großer Nachschubmittel, sondern nicht minder erhebliche Geldopfer bedürfen wird, deren Aufbringung deutscherseits selbstverständlich ausgeschlossen ist. Die deutsche Regierung handelt also folsgerichtig, wenn sie denjenigen Mächten, die diese Opfer bringen wollen, auch die Durchführung der von ihnen für zweckmäßig erachteten Maßnahmen auf eigenem Rechnungsbetrag überläßt, ohne sich bei dieser Verantwortlichkeit zu beteiligen. Die Ausführungen des Staatssekretärs von Bülow darüber im deutschen Reichstage waren so klar und überzeugend, daß sie keinen Zweifel in ganz Deutschland gehoben haben. Die Neuordnung der Dinge auf Kreta wird nunmehr vorwiegend in die Hände Frankreichs und Englands fallen. Dieses zu unterstützen und zu unterstützen ist die weitere Behandlung der freisinnigen Frage bedeutet jedoch keineswegs ein endgiltiges Ausweichen aus dem europäischen Kontext.“

Man wird der deutschen Politik nur zustimmen müssen. Das Verbleiben Deutschlands vor Kreta erschein schon längst in weiten Kreisen als unmöglich.

In Konstantinopel verstand neuerdings, daß die russische Politik auf die Worte eine Note gerichtet habe, in welcher verlangt wird, daß die laut Abkommen auf 750,000 Pfund reduzierte vorläufige Zahlung der Rückstände aus der Kriegsschuldigung erfolge.

Nach einer Weiteränderung aus Konstantinopel verstand die russische Politik, die in der russischen Tagespresse die Beilage des Nihil-Bolsh habe gementert und daß Bolsh sei deshalb eine Zeitung militärisch abgeperrt worden. Nach einer anderen Darstellung wäre es zwischen zwei Abstellungen der Beilagestruppen zu blühigen Zustimmungen gekommen, welche militärische Maßnahmen notwendig machten. Die Hauptprädisziplinärer seien vortheilhaft und die Abg. sofort wiederhergestellt worden. Die Vorfälle seien jedoch nicht genügend geklärt.

Die Admirale und Konsulate vor Sanaa erhielten von den Christen in Sifiano die Mitteilung, sie seien dem Hungertode preisgegeben, wenn sie nicht Lebensmittel und Unterkommen im Hafen von Sifiano erhielten. Das österreichische Zehrschiff „Wien“ ist mit dem Kontrabandier Hufe an Bord nach Sifiano abgelaufen.

Österreich-Ungarn.

Die Botsprechungen in Bukus mit den Baxel fürhren sind abgeschlossen. Graf Hunyady, daß die Regierung nichts gegen die Deutschen und nichts gegen die Verfassung unternehmen wolle und entschlossen sei, an die gesetzliche Regelung der Sprachenfrage zu schreiben, jedoch eine gewisse Zeit hierzu benötigte. Vor allem seien die im Interesse des Staates not-

wendigen Angelegenheiten zu erledigen. — Die Ansichten auf die Berichtigung der baltischen arischen Ordnung gelten jedoch als ähnerlich gering. Die Reichswehr vertheidigt die Reichstagsabstimmung durch seine langen Dauer, sein und ihrem Schluß werde die Umwidmung des Ministeriums und des Ausschusses Dr. Boertheil nachfolgen. — Die deutsche Politik sei bestrebt, in gemeinsamer Beratung aller deutschen Reichstagsabgeordneten des Reichstages über einen von allen deutschen Fraktionen gemeinsamen vorzuziehenden Sprachengesetzgebung heranzustellen.

Frankreich.

Mehrere Wähler signalisiren große Vorbereitungen, die in den nächsten Tagen und Herbst getroffen werden. Als Kandidat für die nächsten Wahlen werde ein Wähler in der Provinz angebeben, doch wollen die Wähler die Vorgänge natürlich mit den Ereignissen in China und mit dem amerikanischen spanischen Konflikt in Zusammenhang bringen. Die „Lancet“ will wissen, daß sämtliche Admirale telegraphische Dröbe erhalten haben, sich innerhalb 24 Stunden nach Paris zu begeben.

Die „Agence Havas“ meldet, daß der Minister für die Kolonien, Leon, das Gesetz der Frau Dr. v. S. nun möge ihr gestatten, das Recht ihres Gatten auf der Zerstörung ihrer zu dürfen, zurück. — Im Briefe schreibt Frau Dr. v. S.:

„Mein Mann ist krank; er erhebt sich langsam in der schrecklichen Qual einer unerbittlichen Entz. Ich fühle Sie, Herr Minister, mir zu erlauben, daß ich ihn im Rahmen meiner Kräfte für ihn wiederherstellen darf. Ich bitte Sie, mich die Erlaubnis zu geben, in welchem Rahmen der Vertheilung selbst wenn ihre Schuld zweifellos erwiesen ist, diese Erlaubnis gewährt. Was können Sie von meiner Anwesenheit bei meinem Manne auf dieser fernem Insel fürchten? Ich unterwerfe mich im voraus dem Regime, das ihm auferlegt wird, mag es auch noch so hart sein!“

Die Ablehnung geschah seitens des Ministers mit derselben Begründung, die seinen früheren Vorgänger bei den beiden früheren Gesuchen der Frau Dr. v. S.

Italien.

In Sizilien machten neuerdings Tumulte infolge von Geld und Arbeitslosigkeit mehrfach das Einwirken des Militärs notwendig. In Catania suchten sich Volkskassen die Kornvorräthe an Dohndol anzuweisen, in Castellon wurde die Ortsbehörde Brot und Arbeit verweigern, und Gewaltthaten zu verüben.

Infolge erneuter Unruhen in der Provinz Ferrara verließ der Kaiser seine Abreise nach Rom. In Mailand verließen gestern 500 Unruhestifter in das Innere einwandernd; Militärs hielten die Ordnung wieder her. Es wurden 15 Verhaftungen vorgenommen.

Die Deputirtenkammer befreit den Antrag Mazzacano und Genossen über die Wahrung der Gleichheit der Orangen- und Zitronenaufuhr. Der Unterstaatssekretär des Heubens Bonin lehnte eine sofortige Beantwortung ab, da die Frage die Handelsverträge zwischen Frankreich und Italien berührt. Der italienisch-russische Handelsvertrag genähre nicht ausschließlich Rußland Vortheile. Der Heubler schiedet die Schwierigkeiten, neue Verträge abzuschließen, hält es auch nicht für praktisch, den Vertrag aufzuschieben, bevor nicht ein neuer Vertrag geschlossen sei. Zudem würde ein solches Vorgehen nicht den freundschaftlichen Beziehungen zu Rußland entsprechen. Die Regierung sei bereit, aus den vierzig Staaten eine Herabsetzung der Tarife für einige für den italienischen Handel wichtige Artikel zu erlangen. Auch mit einigen bedeutenden englischen Kolonien seien Verhandlungen zur Gleichheit der Aufuhr im Gange. (Beifall.)

Am Dienstag waren in Rom die deutschen Professoren und Dozenten in der Fakultät für die Universität Rom zum Konvent in deutschen Fakultäten geladen. Es wurde eine Anzahl Ansprachen gehalten mit Hochs auf König Humbert und die Königin Margherita sowie auf das deutsche Kaiserpaar und das deutsch-italienische Bündnis.

Rußland und Schweden.

Die Inselgruppe Spitzbergen veranlaßt es ihrer hochnordlichen Lage wegen, die Aufmerksamkeit der Geographen und Naturforscher bisher meist als herrenlos Gut beschreiben konnten, sind in neuerer Zeit es nicht geworden, diesem unmitteibaren Lande in den Skandinavien die dem schwedisch-norwegischen Königreich angelegene Farbe zu geben. Während der letzten Jahre ist nun aber in der russischen Presse mehrfach die Frage des Besitzrechtes an der im Gesamtumfange von 70,000 Quadratkilometer ausmachenden Inselgruppe erörtert, und dies Recht mit Gleichberechtigung für Rußland in Anspruch genommen worden, unter Hinweis darauf, daß es sich hier keineswegs um ein wertloses Objekt handle; die Inseln seien vielmehr reich an wertvollen Mineralien, Kohle, Graphit, Eisen, Marmor usw., und hierzu komme hinzu noch das Reichthum des Robbenfanges und der Fischerei. Die russische Regierung behauptet die Möglichkeit ausgeführt, daß durch irgendwelche neue Entdeckungen, etwa von reichem Goldlagerstätten u. dergl. die Frage des Besitzrechtes plötzlich aufwerde; es empfehle sich daher, sie rechtzeitig auf dem Wege eines internationalen Uebereinkommens der endgiltigen Entscheidung entgegenzuführen, die — so wird russischerseits betont — lediglich nur in einer völkerverrechtlichen Anerkennung des russischen Besitzrechtes bestehen könne. Neue Anregung haben, wie wir der „Post“ entnehmen, diese Erörterungen dadurch auf der Wiedlung, S. König Oscar von Schweden habe beschlossen, Rußland zur Teilnahme an gemeinsamen Vermessungen und astronomischen Ortsbestimmungen an Spitzbergen einzuladen. Hierzu wird jetzt russischerseits hervorgehoben, daß die Einladung, die an Rußland gerichtet werden solle, trage wohl den Charakter eines indirekten Verzichtes auf das alleinige Besitzrecht Schwedens-Norwegens an der Inselgruppe, und die Anerkennung einer Art Konvention Rußlands, sei aber eben deshalb für die russische Rechte doppelt gefährlich. Nehme Rußland die Einladung ohne Vorbehalt an, so erenne es sich selbst das beschränkte alleinige und ausschließliche Besitzrecht ab. Es dürfe daher, damit russische Rechte nicht unrettbar verloren gingen, die Einladung nur nach ausdrücklicher Anerkennung des alleinigen Besitzrechtes Rußlands an Spitzbergen — letzteres aller Mächte oder wenigstens Schwedens-Norwegens — angenommen werden. Wäre dieses nicht die russische Regierung aber den Vorbehalt machen, daß die Streitfrage einigermassen unentschieden bleiben sollte, bei welcher die Annahme der Einladung ebenfalls Anerkennung der schwedisch-norwegischen Ansprüche an Spitzbergen bedeute.

Afrika.

Der Volksraad von Transvaal verlagte seine außerordentliche Session, Präsident Kruger hielt eine Ansprache an die Mitglieder, in welcher er sagte, die Behauptung, daß er einen Vertrag mit dem früheren Lordreid, König Bullen auszuhandeln verweigert habe, daß dieser ein gewisses Urtheil abgeben möge, sei falsch. Der Laifel selber habe niemals eine größere Lage gesprochen. Was er dem Kofe gesagt, habe darin bestanden, daß dieser die Mitglieder des Volksraad nicht mißgütigen möge, denn er gelände dadurch seine eigene Stellung. So lange die Grenze bedroht werden würde, würde er die Regierung, daß er einen Vertrag mit dem Reichstagsabgeordneten abgehandelt, die Richter könnten die Geheiß nicht befehlen, das Volk allein könnte das thun, da es die souveräne Gewalt innebe. Das Volk sei eiferndig auf die Unabhängigkeit des Landes und auf den Fortschritt, den das Land mache. Man wisse nicht, was kommen werde, aber alle müßten zusammenhalten. Die Regierung habe an die Deputirten der britischen Regierung geantwortet. Diese Antwort

